

Newsletter – Zusatzausgabe zur DKM 2014

Liebe Leserinnen und Leser,

der Winter kündigt sich langsam an und das Jahresendgeschäft ist in vollem Gange. In der Vermittlerpraxis spielt dabei das Thema Honorar oder Courtage selbstverständlich eine beinahe so große Rolle, wie die Vermittlung und Betreuung der Kundenverträge selbst. Damit ist der Vermittler nicht allein. Auch der Bundesgerichtshof beschäftigt sich in seinen Entscheidungen seit einiger Zeit gehäuft mit diesem Thema und setzt für die Vertriebspraxis deutliche Zeichen. Es gibt für diese Vereinbarungen viele Namen und jeder will sie abschließen, nicht nur auf Vermittlerseite, auch Versicherer haben es probiert. Thema in meiner heutigen Entscheidungsbesprechung sind Honorarvereinbarungen und deren Wirksamkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Nettopolice und die Kundenbetreuung im Versicherungsfall.

Viel Spaß beim Lesen! Bei Fragen wenden Sie sich gern an mich.

Ihre Rechtsanwältin
Kathrin Pagel

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.9.2014 (Az.: IV ZR 322/13)

Brandfah und wissentliche Gefahrerhöhung

Ein Versicherungsnehmer hatte auf dem Dach seiner Scheune eine Photovoltaikanlage montiert. In der Scheune wurde unter anderem Stroh und Heu gelagert. Der Versicherungsnehmer stellte einen Schlepper in der Scheune ab. Kurz danach ... [weiterlesen](#)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.3.2014 (Az.: IV ZR 295/13)

Kostenausgleichsvereinbarungen des Versicherers

Ein liechtensteinischer Lebensversicherer hatte neben dem Versicherungsvertrag über eine fondsgebundene Rentenversicherung eine gesonderte Kostenausgleichsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer geschlossen. Nachdem die Versicherungsnehmerin hinsichtlich der Kostenausgleichsvereinbarung ... [weiterlesen](#)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.09.2014 (Az.: III ZR 440/13)

Vermittlungsgebühr verloren oder Wertersatz bei Widerruf?

Ein Versicherungsmakler hatte im Jahr 2007 eine Lebensversicherung als Nettopolice vermittelt und für die Vermittlung gesonderte Gebühren unter dem Hinweis vereinbart, dass keine Vergütung oder Provision vom Versicherer gezahlt ... [weiterlesen](#)

Rechtsanwältin Kathrin Pagel
Kanzlei SANDKÜHLER SCHIRMER
Hallerstraße 70
20146 Hamburg
T +49 (0)40 228 68 85 50
F +49 (0)40 228 68 85 59
pagel@sandkuehler-schirmer.de
www.sandkuehler-schirmer.de

Redaktioneller Hinweis:

Die abgedruckten Artikel stellen lediglich eine unverbindliche Information dar und ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Newsletter ist für Sie kostenlos. Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann klicken Sie bitte [hier](#).

Wenn Sie Ihre Email-Adresse ändern oder den Newsletter neu abonnieren möchten, dann klicken Sie bitte [hier](#).

Copyright © 2014 und verantwortlich für den Inhalt Rechtsanwältin Kathrin Pagel

Newsletter – Zusatzausgabe zur DKM 2014

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.9.2014 (Az.: IV ZR 322/13)

Brandgefahr und wissentliche Gefahrerhöhung

Ein Versicherungsnehmer hatte auf dem Dach seiner Scheune eine Photovoltaikanlage montiert. In der Scheune wurde unter anderem Stroh und Heu gelagert. Der Versicherungsnehmer stellte einen Schlepper in der Scheune ab. Kurz danach kam es zum Brand, wobei die Brandursache nicht abschließend geklärt werden konnte. Der Versicherungsnehmer nahm seine Versicherung für die Photovoltaikanlage auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Anspruch. Der Versicherer berief sich auf eine vorsätzliche Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 1 VVG und lehnte eine Versicherungsleistung ab.

Hierbei wurde darauf abgestellt, dass der Versicherungsnehmer den Schlepper in die Scheune eingestellt hatte, ohne hierbei die Batterie abzuklemmen, trotzdem dort leicht entzündliche Stoffe gelagert wurden.

Der Bundesgerichtshof hat sich dem nur eingeschränkt angeschlossen. Für eine willentliche Gefahrerhöhung muss der Versicherungsnehmer Kenntnis von den gefahrerhöhenden Umständen haben. Eine Kenntnis des gefahrerhöhenden Charakters oder gar eine zutreffende rechtliche Einordnung ist nicht erforderlich. Eine solche Kenntnis hat der Bundesgerichtshof vorliegend auch zunächst bejaht, denn der Versicherungsnehmer wusste, als er den Schlepper in die Scheune fuhr, dass sich dort auch leicht entzündliche Gegenstände befinden. Jedoch ist weiter zu prüfen, ob dem Versicherungsnehmer auch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Denn nach dem neuen VVG 2008 wird abhängig vom Verschulden eine abgestufte Versicherungsleistung geschuldet. So kann der Versicherer nur noch bei Vorsatz seine Leistung komplett verweigern, nicht aber bei lediglich grob fahrlässigem, leicht fahrlässigem oder gar schuldlosem Verhalten des Versicherungsnehmers. Darüber hinaus nimmt der Bundesgerichtshof an, dass die Gefahrerhöhung auch einen gewissen Dauerzustand erreichen muss. Wenn also der Schlepper lediglich einmalig in der Scheune untergebracht worden wäre, soll dies für eine Gefahrerhöhung nicht ausreichend sein. Zur Überprüfung dieser weiteren Voraussetzungen wurde der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Anmerkung: Unter Berücksichtigung der neuen Regelungen des VVG 2008 werden auch einige Fälle in der Praxis heute anders entschieden, als Altfälle vor dessen Geltung. Damit haben nicht nur ältere Sachbearbeiter, sondern auch die sich auf bekannte Rechtsprechung stützenden Gerichte besondere Herausforderungen zu meistern. Eine rechtliche Überprüfung vergleichbarer Regulierungsablehnungen kann somit Erfolg versprechend sein.

Email an pagel@sandkuehler-schirmer.de

Rechtsanwältin Kathrin Pagel
Kanzlei SANDKÜHLER SCHIRMER
Hallerstraße 70
20146 Hamburg
T +49 (0)40 228 68 85 50
F +49 (0)40 228 68 85 59
pagel@sandkuehler-schirmer.de
www.sandkuehler-schirmer.de

Newsletter – Zusatzausgabe zur DKM 2014

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.3.2014 (Az.: IV ZR 295/13)

Kostenausgleichsvereinbarungen des Versicherers

Ein liechtensteinischer Lebensversicherer hatte neben dem Versicherungsvertrag über eine fondsgebundene Rentenversicherung eine gesonderte Kostenausgleichsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer geschlossen. Nachdem die Versicherungsnehmerin hinsichtlich der Kostenausgleichsvereinbarung mit zwei aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand war, verlangte der Versicherer die vollständige Zahlung der restlichen Abschluss- und Einrichtungskosten. Die Versicherungsnehmerin kündigte daraufhin den Versicherungsvertrag. Der Versicherer beehrte dennoch den Ausgleich der noch offenen Kosten. Die Versicherungsnehmerin hielt sich zu einer weiteren Zahlung nicht verpflichtet. Es kam zum Rechtsstreit.

Die Gerichte hatten sich mit der Wirksamkeit der Kostenausgleichsvereinbarung eines Versicherers, die unabhängig vom Versicherungsvertrag selbstständig weiterhin besteht, zu befassen. Nach § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG wäre die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten unwirksam. Einen Verstoß gegen diese Regelung hat der Bundesgerichtshof zunächst verneint und dies damit begründet, dass diese Regelung nur Bruttopolice betrifft und bei Nettopolice nicht anwendbar ist.

Der Bundesgerichtshof sah die getroffene Kostenregelung auch als ausreichend transparent an. Weiter enthielt der Vertrag jedoch eine Regelung, nach der die Kostenausgleichsvereinbarung unkündbar sei. Diese Regelung benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen, was dazu führt, dass der Ausschluss des Kündigungsrechts unwirksam ist. Die Kostenausgleichsvereinbarung war damit, ebenso wie der Versicherungsvertrag an sich kündbar. Der Bundesgerichtshof sah wegen der eindeutigen Formulierungen des Antrages keine überraschende Klausel, denn der Versicherungsnehmer musste sich bewusst gewesen sein, dass die Kostenausgleichsvereinbarung unkündbar sein sollte. Dennoch war diese Regelung als unangemessene Benachteiligung für den Versicherungsnehmer anzusehen.

Anmerkung: Nettopolice und damit im Zusammenhang stehende Kostenausgleichsvereinbarungen bzw. Vermittlungsgebührenvereinbarungen waren in diesem Jahr bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Bei Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern wurden diese grundsätzlich als wirksam angesehen. Damit ist eine von Vermittlern getroffene Honorarvereinbarung im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Versicherungspolice grundsätzlich möglich, sofern es sich um einen Nettopolice handelt. Mehr dazu im nächsten Fall.

Email an pagel@sandkuehler-schirmer.de

Rechtsanwältin Kathrin Pagel
Kanzlei SANDKÜHLER SCHIRMER
Hallerstraße 70
20146 Hamburg
T +49 (0)40 228 68 85 50
F +49 (0)40 228 68 85 59
pagel@sandkuehler-schirmer.de
www.sandkuehler-schirmer.de

Newsletter – Zusatzausgabe zur DKM 2014

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.09.2014 (Az.: III ZR 440/13)

Vermittlungsgebühr verloren oder Wertersatz bei Widerruf?

Ein Versicherungsmakler hatte im Jahr 2007 eine Lebensversicherung als Nettopolice vermittelt und für die Vermittlung gesonderte Gebühren unter dem Hinweis vereinbart, dass keine Vergütung oder Provision vom Versicherer gezahlt werde. Die Vermittlungsgebühr wurde in Raten gezahlt. Nach den Vertragsbedingungen sollte die Vermittlungsgebühr unabhängig von einer Änderung oder vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages in voller Höhe auszugleichen sein.

Ein halbes Jahr nach Vertragsschluss kündigte der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag. Der Versicherungsmakler nahm den Versicherungsnehmer in der Folge auf Zahlung der rückständigen Raten aus der Vermittlungsgebührenvereinbarung in Anspruch. Der Versicherungsnehmer erklärte daraufhin den Widerruf der Vereinbarung und der Versicherungsmakler verlangte die volle ausstehende Vermittlungsgebühr.

Auch dieser Rechtsstreit musste letztlich durch den BGH entschieden werden. Die Frist des Widerrufs beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht erteilt wird. In der verwendeten Belehrung befand sich ein Fehler, der dazu geführt hat, dass die Widerrufsfrist nicht begann. Einen Anspruch auf die Vermittlungsgebühr befand der BGH als fraglich. Durch den Widerruf der Vereinbarung und die Kündigung des Versicherungsvertrages entfällt zwar der Vertrag an sich, nicht jedoch ein möglicherweise noch bestehender Wertersatzanspruch des Versicherungsmaklers für die Vermittlung. Der Rechtsstreit wurde zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses wird nun darüber entscheiden müssen, welchen Wert eine solche Vermittlung für den Kunden überhaupt hat.

Die Entscheidung, welchen konkreten Wert die Maklerleistung für den Versicherungsnehmer im konkreten Fall noch gehabt haben könnte oder ob die Leistung für den Versicherungsnehmer gänzlich wertlos war, steht also noch aus.

Anmerkung: Der BGH hat schon mehrfach in vergleichbaren Fällen entschieden. Der Versicherungsnehmer kann sich nicht ohne Weiteres darauf berufen, dass die Leistung des Versicherungsmaklers für ihn ohne Wert war, dies auch nicht, wenn der Versicherungsvertrag zwischenzeitlich gekündigt wurde. Die Vermittlung als solche war zunächst erfolgreich, denn es kam zum Abschluss des Vertrages. Entscheidend über tatsächliche Ansprüche ist jedoch immer die konkrete Einzelfallkonstellation.

Email an pagel@sandkuehler-schirmer.de

Rechtsanwältin Kathrin Pagel
Kanzlei SANDKÜHLER SCHIRMER
Hallerstraße 70
20146 Hamburg
T +49 (0)40 228 68 85 50
F +49 (0)40 228 68 85 59
pagel@sandkuehler-schirmer.de
www.sandkuehler-schirmer.de